

Architekten- und Ingenieurvertrag, Los 1

Zwischen

der **Stadt Zwickau**, vertreten durch die Gebäude- und Grundstücksgesellschaft Zwickau mbH (GGZ), diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Frohne, Parkstraße 4, 08056 Zwickau

und

[•], vertreten durch [•]

– nachfolgend „AG“ genannt –

– nachfolgend „AN“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind folgende bauliche und sonstige Anlagen (das „**Bauvorhaben**“):

Sanierung und Erweiterung Ballsportzentrum Neuplanitz

- 1. Bauabschnitt: Neubau einer Sporthalle nebst Verbindungsbau mit Funktionsräumen
- 2. Bauabschnitt: Komplettsanierung der Bestandssporthalle

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist das **Los 1**. Für das Bauvorhaben werden folgende Leistungen stufenweise beauftragt:

- Leistungsbild Objektplanung (Gebäude und Innenräume) gemäß § 34 HOAI und Anlage 10 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9
- Leistungsbild Objektplanung (Freianlagen) gemäß § 39 HOAI und Anlage 11 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9
- Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI und Anlage 14 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 6 nebst allen Besonderen Leistungen der Leistungsphase 8 gemäß Anlage 14 zur HOAI

- Grundleistungen und Besondere Leistungen für den Brandschutz nach AHO, Heft 17, Stand Juni 2015, Leistungsphasen 1 bis 9
- Grundleistungen und Besondere Leistungen der Bauphysik gemäß Anlage 1, Ziff. 1.2, zu § 3 Abs. 1 HOAI 2013: Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik (Schallschutz) und Raumakustik, Leistungsphasen 1 bis 9

(3) Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung:

a) Stufe 1:

Leistungsbild Objektplanung (Gebäude und Innenräume) gemäß § 34 HOAI und gemäß Anlage 10 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 3

Leistungsbild Objektplanung (Freianlagen) gemäß § 39 HOAI und gemäß Anlage 11 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 3

Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI und Anlage 14 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 3

Grundleistungen und Besondere Leistungen für den Brandschutz nach AHO, Heft 17, Stand Juni 2015, Leistungsphasen 1 bis 3

Grundleistungen und Besondere Leistungen der Bauphysik gemäß Anlage 1, Ziff. 1.2, zu § 3 Abs. 1 HOAI 2013: Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik (Schallschutz) und Raumakustik, Leistungsphasen 1 bis 3

b) Stufe 2:

Leistungsphasen 4 bis 6 aller vorstehenden Leistungsbilder

c) Stufe 3:

Leistungsphasen 7 bis 9 aller vorstehenden Leistungsbilder

d) Fest beauftragt wird mit diesem Vertrag lediglich die Stufe 1. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ein einseitiges Optionsrecht zu Gunsten des AG zur vollständigen oder teilweisen Beauftragung auch der weiteren Stufen, d.h. der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Stufen vollständig oder teilweise auszuführen, wenn der AG von seinem Optionsrecht Gebrauch macht. Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass die Leistungen der weiteren Stufen vollständig oder teilweise bei ihm abgerufen werden. Das Recht zum Abruf von Leistungen der weiteren Stufen besteht für den AG bis zu 24 Monate nach der Fertigstellung der Leistungen der jeweils vorhergehenden Leistungsstufe.

(4) Die näheren Anforderungen an das Bauvorhaben richten sich nach der Aufgabenstellung des AG nebst Baubeschreibung und Anlagen, die als **Anlage 1** beigelegt ist.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- (1) Die Beauftragung des AN erfolgt auf der Grundlage dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen. Folgende Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile:
 1. die Aufgabenstellung des AG nebst Baubeschreibung und Anlagen (**Anlage 1**)
 2. der geplante Projekt- und Bauablauf (**Anlage 2**)
 3. der Nachweis des Versicherungsschutzes des AN (**Anlage 3**)
 4. die noch zu erstellende Projekt- und die durch den AN noch erstellende Baustellenordnung
 5. das Angebot des AN vom [•] (**Anlage 4**).
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen ergänzend:
 1. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere die Planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, inkl. der rechtlichen Anforderungen an Versammlungsstätten,
 2. die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die technischen Baubestimmungen und Normen,
 3. die Vorschriften der Zuwendungsgeber (Förderrichtlinien) und etwaige, weitere Vorschriften und Richtlinien, deren notwendige Einhaltung sich während der Planung herausstellt,
 4. die Anforderungen, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Sportverbände (bspw. die Medienrichtlinien der Lizenzligisten der Handball-Bundesliga),
 5. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sonstige einschlägige Regelungen des Arbeitsschutzes,
 6. die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
 7. die Bestimmungen des Werkvertragsrechts gemäß §§ 631 ff. BGB in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- (3) Sollten sich im Rahmen der Rangfolge der Vertragsgrundlagen Widersprüche ergeben, so wird widerleglich vermutet, dass die vorgenannte Regelung der nachfolgenden Regelung vorgeht.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs, insbesondere der in § 1, § 5 und § 9 sowie den Anlagen näher beschriebenen Erfolge und Leistungsziele auszuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen in diesem Vertrag oder in den Anlagen zur HOAI als Grundleistungen, als Beratungsleistungen oder als Besondere Leistungen bezeichnet werden. Von dem Leistungsumfang sind die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Leistungen umfasst, ohne dass damit die Leistungspflichten des AN abschließend bestimmt wären.
- (2) Der AN hat insbesondere die unter § 1 Abs. (2) und (3) aufgeführten Leistungen zu erbringen. Soweit die Leistungen in den Leistungsbildern der HOAI bzw. ihren Anlagen aufgeführt sind, umfasst die Leistungspflicht des AN jeweils sämtliche Grundleistungen der jeweiligen Anlagen zur HOAI, wenn diese Grundleistungen nicht ausdrücklich aus dem Leistungsumfang herausgenommen worden sind. Bei Leistungsbildern, die nicht in der HOAI oder ihren Anlagen aufgeführt sind, umfasst die Leistungspflicht des AN sämtliche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs erforderlich sind.
- (3) Sofern dem AN die Stufe 3 übertragen wird, werden aus der Leistungsphase 7, Mitwirkung bei der Vergabe, folgende Grundleistungen gem. Anlage 10, Nr. 10.1, und gem. Anlage 11, Nr. 11.1, zur HOAI aus dem vorgenannten Leistungsumfang herausgenommen:
 - Koordinieren der Vergaben der Fachplaner
 - Einholen von Angeboten
- (4) Der AN ist in der Stufe 1 verpflichtet, eine Bauvoranfrage zu stellen. Die Erstellung und Bearbeitung der Bauvoranfrage wird wegen ihres Zusammenhangs mit der Leistungsphase 2 nicht gesondert vergütet. Auch die Erstellung der Antragsunterlagen für die Fördermittelbeantragung auf der Grundlage der Checkliste der Sächsischen Aufbaubank (SAB) und ggf. Überarbeitungen der Anträge für Fördermittel und Zuwendungen ist Aufgabe des AN und mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.
- (5) Im Falle der Beauftragung des AN mit der Leistungsphase 8 für die Gebäudeplanung hat der AN auch die Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter zu übernehmen, soweit diese Tätigkeit nach dem Sächsischen Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht. Die Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter wird nicht gesondert vergütet.

§ 4

Leistungsänderungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, weitere Leistungsphasen, Grundleistungen und Besondere Leistungen nach Maßgabe des § 650 q BGB i. V. m. § 650 b BGB über den in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus zu übernehmen. Der AG ist auch berechtigt, nach Maßgabe des § 650 q BGB i. V. m. § 650 b BGB, jederzeit Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; der AN ist in diesem Fall verpflichtet, seine Planungsleistungen für den geänderten Bauentwurf zu erbringen. Der AN ist weiter verpflichtet, nach Wunsch des AG Alternativplanungen – auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen – durchzuführen. Ein Anspruch des AN auf Beauftragung weiterer bzw. geänderter Leistungen besteht nicht.
- (2) Im Falle der Beauftragung weiterer bzw. geänderter Leistungen gemäß vorstehendem § 4 Abs. (1) hat der AN Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Im Falle der Beauftragung weiterer Grundleistungen und / oder Leistungsphasen aus den Leistungsbildern der Teile 3 und 4 HOAI an den AN erhält dieser für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung eines Leistungsbildes die Prozentsätze der jeweiligen Grundleistung und / oder Leistungsphase. Es gilt der Mindestsatz.
 - b) Im Falle der Beauftragung von Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur HOAI erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Beratungsleistungen die Mindestsatzhonorare der jeweils anwendbaren Honorartafeln der Anlage 1 zur HOAI.
 - c) Für zusätzlich beauftragte Besondere Leistungen und für sonstige geänderte Leistungen besteht ein Anspruch auf zusätzliches Honorar nur dann, wenn diese Leistungen im Verhältnis zu bereits beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Für solche besonderen Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundenansätzen orientieren soll. Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. In diesem Fall hat der AN bei Rechnungsstellung der jeweiligen besonderen Leistung den angefallenen Zeitaufwand prüfbar abzurechnen.

Geschäftsführer/Inhaber/Projektleiter: 63,00 EUR/Stunde

Teilprojektleiter/Architekt/Fachingenieur: 51,00 EUR/Stunde

Technischer / Wirtschaftlicher Mitarbeiter: 38,50 EUR/Stunde

- (3) Auch für die weiteren bzw. geänderten Leistungen gemäß vorstehendem § 4 Abs. (1) gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

- (4) Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden, es sei denn, es liegt ein Fall des § 10 HOAI vor.

§ 5

Kosten

- (1) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Kostenobergrenze für das Bauvorhaben Gesamtkosten in Höhe von EUR 13.700.000,00 brutto. Die Kostenobergrenze verteilt sich wie folgt auf die beiden Bauabschnitte:

- 1. Bauabschnitt: EUR 8.550.000,00 brutto
- 2. Bauabschnitt: EUR 5.150.000,00 brutto

Es handelt sich hierbei um alle Kostengruppen nach DIN 276, Fassung Dezember 2008.

- (2) Die Einhaltung der Kostenobergrenzen hat für den AG oberste Priorität. Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens sowie auf die späteren Bewirtschaftungskosten enthalten.
- (3) Übersteigen die tatsächlichen Baukosten die verbindliche Kostenobergrenze nach Abs. 1, mindert sich das Honorar des AN (Malus-Honorar gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 HOAI), um den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Baukosten und der verbindlichen Baukostenobergrenze, maximal jedoch um 5% des Nettogesamthonorars. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn und soweit der AN Kostensteigerungen nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von weiteren oder weitergehenden Schäden aufgrund von Baukostenüberschreitungen durch den AG wird durch das Malus-Honorar nicht ausgeschlossen. Das Malus-Honorar ist auf weitere Ansprüche des AG jedoch anzurechnen.
- (4) Sollte die Vereinbarung gem. § 4 Abs. 3 nicht als Malus-Honorar zulässig sein, gilt die Regelung in § 4 Abs. 3 als Vertragsstrafenregelung zwischen den Parteien. Der AG kann sich in diesem Fall die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zwei Monate nach Zugang einer prüfaren Schlussrechnung vorbehalten.

§ 6

Sonderfachleute

- (1) Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten. Nachfolgende Leistungen werden im Auftrag und auf Kosten des AG und nach Anhörung des

AN durch Sonderfachleute erbracht. Die Vertragsverhandlungen werden durch den AG bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

- Grundstücksvermessung
 - Baugrunduntersuchung
 - Technische Ausrüstung (Lose 2 und 3)
 - Immissionsschutz
- (2) Der AN ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.
- (3) Der AN hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Sonderfachleute in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und federführend zu überwachen.

§ 7 Vergütung

- (1) Honorargrundlage sind das Honorarangebot des AN vom [•] (**Anlage 4**) und die nach HOAI i.V.m. der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 ermittelten anrechenbaren Kosten (Kostenberechnung bzw. solange diese nicht vorliegt: Kostenschätzung; §§ 4, 6 Abs. 1 Nr. 1, 34, 38, 50 HOAI). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 HOAI ist die Kostenberechnung fortzuschreiben und die sich ergebenden anrechenbaren Kosten sind durch die Parteien schriftlich zu vereinbaren.

Die anrechenbaren Kosten betragen vorläufig:

- Leistungsbild Objektplanung (Gebäude und Innenräume):
 1. Bauabschnitt: EUR 5.791.827,09 netto (KG 200, 300, 600 und anteilig 400)
 2. Bauabschnitt: EUR 3.788.491,76 netto (KG 200, 300, 600, anteilig 400 sowie inkl. anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages)
- Leistungsbild Tragwerksplanung:
 1. Bauabschnitt: EUR 2.445.211,75 netto
 2. Bauabschnitt: EUR 1.397.629,65 netto

- Leistungsbild Freianlagen:
 1. Bauabschnitt: EUR 313.025,21 netto
 2. Bauabschnitt: EUR 158.347,20 netto
- (2) Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in dem 2. Bauabschnitt des Bauvorhabens gemäß der §§ 2 Abs. 7, 4 Abs. 3 HOAI werden von den Parteien bereits jetzt einvernehmlich und letztverbindlich auf insgesamt EUR 546.000,00 vereinbart.
- (3) Das Bauvorhaben wird nach den Kriterien der HOAI folgenden Honorarzonen zugeordnet:
 - Leistungsbild Objektplanung (Gebäude und Innenräume):
 1. Bauabschnitt: Honorarzone III
 2. Bauabschnitt: Honorarzone III
 - Leistungsbild Tragwerksplanung:
 1. Bauabschnitt: Honorarzone III
 2. Bauabschnitt: Honorarzone III
 - Leistungsbild Freianlagen:
 1. Bauabschnitt: Honorarzone III
 2. Bauabschnitt: Honorarzone II
- (4) Für die Vergütung des AN hinsichtlich der Leistungsbilder gilt der [•]-Satz nach den Honorartafeln gem. §§ 35, 40, 52 HOAI.
- (5) Für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der Grundleistungen eines Leistungsbildes erhält der AN – mit Ausnahme der Leistungsphase 7 in dem Leistungsbild Objektplanung (Gebäude und Innenräume) und der Leistungsphase 7 in dem Leistungsbild Objektplanung (Freianlagen) – die Prozentsätze gem. §§ 34, 39, 51 Abs. 1 HOAI.

Für die Leistungsphase 7 in dem Leistungsbild Objektplanung (Gebäude und Innenräume) vereinbaren die Parteien 3 %.

Für die Leistungsphase 7 in dem Leistungsbild Objektplanung (Freianlagen) vereinbaren die Parteien 2 %.
- (6) Für Umbauten / Modernisierungen (§§ 2 Abs. 5 und 6 HOAI) gelten folgende Honorar erhöhungen als vereinbart:

für Umbauten / Modernisierung Erhöhung um [•] v. H. des Honorars für die Grundleistungen in dem 2. Bauabschnitt, Komplettsanierung der Bestandssporthalle

- (7) Die Vergütung der mit Vertragsschluss beauftragten Beratungsleistungen und Besonderen Leistungen ergibt sich aus dem Honorarangebot des AN vom [•], das als **Anlage 4** Vertragsbestandteil ist.
- (8) Nebenkosten gem. § 14 HOAI werden im nachfolgenden Umfang erstattet:

pauschal mit [•] v. H. vom Nettohonorar

In den pauschalen Nebenkosten ist die 4-fache Ausfertigung von Planungsunterlagen in Papierform und 1-fach in Digitalform (CD) für die Planung und Bauüberwachung (Leistungsphasen 1 bis 3 und Leistungsphasen 5 bis 8) sowie 7-fach für die Bauantragsunterlagen (Leistungsphase 4) in Papierform und 1-fach in Digitalform (CD) enthalten.

- (9) Bei Bezahlung der Abschlagsrechnungen binnen 14 Kalendertagen (Zahlungsanweisung durch den AG) werden [•] % Skonto zum Abzug gebracht. Bei Bezahlung der Schlussrechnung binnen einem Monat (Zahlungsanweisung durch den AG) werden [•] % Skonto zum Abzug gebracht. Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die vorstehend genannten Skontofristen eingehalten werden. Erfolgt ein Rechnungsausgleich innerhalb der vereinbarten Skontofrist nur zum Teil, weil der AG berechnete Rechnungskürzungen vornimmt, bemisst sich der Skontoabzug nach dem geleisteten Betrag.
- (10) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 8

Zahlungen

- (1) Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die Abschlagszahlungen sind 21 Werktage nach Vorlage einer prüffähigen und den steuerrechtlichen Anforderungen genügenden Abschlagsrechnung für die jeweilige Abschlagszahlung bei dem AG fällig.
- (2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese abgenommen sind, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von zwei Monaten ab Zugang der Rechnung bei dem AG. Spätestens mit Ablauf dieser zwei Monate wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurden.

- (3) Alle Rechnungen sind zu adressieren an:

Stadt Zwickau
vertreten durch die
Gebäude- und Grundstücksgesellschaft Zwickau mbH (GGZ)
Parkstraße 4
08056 Zwickau

- (4) Erhaltene Überzahlungen zahlt der AN unter Verzicht auf die Einrede weggefallener Bereicherung unverzüglich zurück.
- (5) Das Recht auf Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 650e BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Termine

- (1) Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen an den terminlichen Planungszielen des AG auszurichten. Fertigstellungstermin für den Bauabschnitt 1 ist der 17.12.2021 und für den Bauabschnitt 2 der 31.03.2023. Die Zwischentermine ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beiliegenden geplanten Projekt- und Bauablauf, der verbindlicher Vertragsbestandteil ist.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht und sie werden nicht gesondert vergütet.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- (1) Der AN hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der AN hat bei der Leistungserbringung zudem etwaige behördliche Auflagen zu beachten. Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten auch verpflichtet, die Vorschriften der Zuwendungsgeber (Förderrichtlinien) einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze etc.) einzuhalten.
- (2) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

- (3) Der AN ist verpflichtet, alle Anforderungen, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Sportverbände zu ermitteln und zu prüfen, diese Anforderungen, Vorschriften und Richtlinien in der Planung zu beachten und für deren Umsetzung in der Bauausführung zu sorgen. Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Abnahmen, Genehmigungen und Zustimmungen der zuständigen Sportverbände vor der Abnahme seiner Leistungen einzuholen und dem AG vorzulegen.
- (4) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.
- (5) Der AN hat die Rechte des AG im Rahmen der noch zu erstellenden Projekt- und Baustellenordnung wahrzunehmen. Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.
- (6) Der AN ist bei Beauftragung mit der Leistungsphase 8 verpflichtet, während der Bauzeit wöchentliche Baubesprechungen durchzuführen, zu denen er den AG rechtzeitig einlädt. Über die Besprechungen fertigt der AN Protokolle an, die er unverzüglich an den AG übersendet. Weiterhin ist der AN verpflichtet, monatlich schriftliche Baufortschrittsberichte an den AG zu übergeben. Diese Baufortschrittsberichte müssen unter anderem zu folgenden Themen Stellung nehmen: Kostensituation, Terminsituation, fortgeschriebener Bauablaufplan, Qualitäten, Mängel, Entscheidungsbedarf. Während der Bauzeit sind den Baufortschrittsberichten Fotodokumentationen beizufügen. Während der Bauzeit hat der AN bei Bedarf Bautagesberichte zu fertigen.
- (7) Die Zustimmung des AG zu Leistungen des AN bzw. die Freigabe von Plänen schränkt die Haftung des AN für die von ihm erbrachten Leistungen nicht ein.
- (8) Soweit es zwischen Leistungen des AN und vom AG beauftragten Dritten zu Leistungsüberschneidungen kommt, schränkt dies die Leistungspflichten des AN nicht ein. Kommt es aufgrund von solchen Überschneidungen zu Störungen im Projektablauf bzw. drohen solche Störungen aufzutreten, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- (9) Soweit die Leistungsphase 7 an den AN beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den AG zu übergeben.
- (10) Der AN ist verpflichtet, die personelle Soll-Stärke gemäß seinem Angebot (**Anlage 4**) einzuhalten.

- (11) Während der Bauausführung (Baubeginn bis zur baulichen Fertigstellung des Bauvorhabens) ist der AN an jedem Arbeitstag zur Anwesenheit auf der Baustelle verpflichtet. Die Anwesenheitsdauer muss entsprechend den Erfordernissen auf der Baustelle angemessen sein. Während der Bauausführung muss der AN arbeitstäglich eine telefonische Erreichbarkeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr des Gesamtprojektleiters, des Teilprojektleiters Objektplanung (Objektüberwachung) oder der in § 16 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Vertreter sicherstellen.
- (12) Vor der Bauausführung (Baubeginn) hat der AN eine Baustellenordnung zu erstellen.
- (13) Bei Beauftragung mit der Leistungsphase 8 hat der AN die Nachträge der bauausführenden Unternehmen dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen. Die Prüfung wird nicht gesondert vergütet. Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 11

Abnahme

Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter – ggf. auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer – Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

§ 12

Mängel der Leistung / Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 14 festgehaltenen Kündigungsregelungen.
- (2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 11.

§ 13

Versicherung

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für jeden Versicherungsfall mindestens betragen:

- a) für Personenschäden: EUR 2.000.000,00
- b) für sonstige Schäden: EUR 1.000.000,00

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG mit dem Nachweis der Gültigkeit der Versicherung für das laufende Kalenderjahr, indem der Vertrag abgeschlossen wird. Weiterfolgend ist für jedes Kalenderjahr, in dem der Vertrag besteht, spätestens bis zu dem Jahr, in dem die Endabnahme der Planungsleistungen erfolgt, ein aktueller Nachweis zum Bestehen der Haftpflichtversicherung vorzulegen. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

- (2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AG seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 14 Kündigung

- (1) AG und AN können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Ein wichtiger zur Kündigung berechtigender Grund liegt für den AG insbesondere dann vor, wenn

- a) der AN seinen Informationspflichten gemäß § 5 Abs. (2) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) der AN seinen Informationspflichten gemäß § 9 Abs. (5) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c) im Falle des § 13 Abs. (2) dieses Vertrages.
- (2) Kündigt der AG diesen Vertrag aus wichtigem Grund, erhält der AN Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche des AG auf Schadensersatz bleiben unberührt.

- (3) Der AG kann den Vertrag auch gemäß § 648 BGB frei kündigen. Bei einer freien Kündigung des AG nach § 648 BGB steht dem AN das Honorar für die bis dahin abgerufenen Leistungsstufen zu. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Der AG und der AN vereinbaren für die ersparten Aufwendungen und den anderweitigen Erwerb des AN einen pauschalen Abzug in Höhe von 60 % des Honoraranteils für die bereits beauftragten und infolge der freien Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen, sofern nicht eine Partei den Nachweis führt, dass die ersparten Aufwendungen und der anderweitige Erwerb höher oder niedriger als der vereinbarte Pauschalabzug sind.

§ 15

Herausgabe / Dokumentation / Planfreigabe

- (1) Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 4-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger im Format [•] spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase dieses Vertrages auszuhändigen. Die Pläne und Unterlagen der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) sind in 7-facher Ausfertigung in Papierform und 1-fach digital auszuhändigen. Alle Pläne und Unterlagen werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben. Jede weitere Ausfertigung der kompletten Planungsunterlagen in Papierform, die der AG vom AN fordert, hat der AG mit pauschal EUR 120,00 netto (zzgl. Umsatzsteuer) zu vergüten.
- (2) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, für den AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 3-facher Ausführung in Papierform und 1-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 8 an den AG zu übergeben.

Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, Revisionspläne für die technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach EnEV, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.

- (3) Der AN hat die Ausführungspläne entsprechend dem Projektablauf (**Anlage 2**) dem AG rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Der AG prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Der AG wird die Pläne unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 15 Tagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den AN zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den AG gebaut werden. Diese Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

§ 16 Urheberrecht

- (1) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen nach § 3, überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- (2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- (3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden.
- (4) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- (6) Der AN räumt dem AG darüber hinaus ein Nachbaurecht ein. Im Falle eines Nachbaus steht dem AN ein angemessenes Lizenzentgelt zu. Die Ermittlung des Lizenzentgelts soll sich unter Zugrundelegung der Mindestsätze der HOAI an den Regelungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 HOAI anlehnen.
- (7) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN

dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung / -verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung / -verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

- (8) Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- (9) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke. Im Falle eines Nachbaus gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.
- (10) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 17

Projektleitung

- (1) Die Parteien benennen folgende Projektleiter:

Projektleiter des AG: [●]

Gesamtprojektleiter des AN: [●] (Vertreter: [●])

Teilprojektleiter des AN, Objektplanung: [●] (Vertreter: [●])

Teilprojektleiter des AN, Tragwerksplanung: [●] (Vertreter: [●])

Teilprojektleiter des AN, Freianlagen: [●] (Vertreter: [●])

- (2) Die Projektleiter sind zur Vertretung der jeweiligen Partei in Bezug auf das Bauvorhaben in vollem Umfang bevollmächtigt, soweit nicht einzelne Geschäfte in diesem Vertrag oder durch separate Vereinbarung ausdrücklich aus dem Umfang der Vollmacht ausgenommen sind. Die Vollmachten der Projektleiter können von der jeweiligen Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei jederzeit aufgehoben oder beschränkt werden.

- (3) Änderungen in der Projektleitung sind der jeweils anderen Partei schriftlich anzuzeigen. Der AG hat das Recht einer Änderung in der Projektleitung des AN zu widersprechen, wenn die Änderung in der Projektleitung für den AG nicht zumutbar ist. Die Änderung in der Projektleitung ist für den AG insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der (oder die) neue(n) Projektleiter / Teilprojektleiter oder deren Vertreter nicht nachweislich gleichwertig qualifiziert ist / sind.

§ 18 Verschwiegenheit

Der AN verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen, über die von ihm erbrachten Leistungen und über den Inhalt dieses Vertrages, Stillschweigen gegen jedermann zu wahren und keine Informationen an Dritte weiterzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung / Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Zwickau.

Zwickau, den ...

..., den

Auftraggeber

Auftragnehmer